

Robert FAHN



**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Prüfer für Qualitätskontrolle §57a WPO

Ridlerstrasse 33, 80339 München

Tel.: +49 89 5997679-3

Fax: +49 89 5997679-55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de

Internet: www.kanzlei-fahn.de

Doppelte Haushaltsführung

Steuerfreier Kostenersatz für Arbeitnehmer / steuerlich abzugsfähig unter folgenden Voraussetzungen:

1. Erste und letzte Fahrt zum / vom Beschäftigungsort

Erste Fahrt	Km einfach x 0,30 EURO
Letzte Fahrt	Km einfach x 0,30 EURO

2. Wochenendheimfahrten

Eine Heimfahrt wöchentlich mit 0,30 EURO; gilt nicht für Flugstrecken

3. Verpflegungsmehraufwand pro Kalendertag – max. 3 Monate

Für Abwesenheit vom Hauptwohnsitz:

für 24 Std.	24,00 EURO
mind. 14 Std., aber weniger als 24 Std.	12,00 EURO (An- und Abreisetag)
mind. 8 Std., aber weniger als 14 Std.	6,00 EURO (An- und Abreisetag)

4. Telefongespräche

Ein Ferngespräch von 15 Minuten Dauer nach dem günstigsten Tarif pro Woche, mit einem zum eigenen Hausstand gehörenden Angehörigen.

5. Unterkunft

Für Unterkunft am Arbeitsort:

- die nachgewiesene Kosten → bei Hotelrechnungen inkl. Frühstück ist der Rechnungsbetrag für das Frühstück um 4,50 EURO pro Tag zu kürzen, weil das Frühstück bereits mit dem Verpflegungsmehraufwand unter Tz. 3 abgegolten ist
- Pauschalbeträge ohne Einzelnachweis
 - für die ersten 3 Monate 20,00 EURO/Nacht
 - danach 8,00 EURO/Nacht

Es ist kein Wechsel von der Methode a) zu b) möglich!!

Für ledige Arbeitnehmer wird eine schriftliche und vom Arbeitnehmer unterschriebene Bestätigung benötigt, in welcher der Arbeitnehmer bestätigt, neben der Zweitwohnung eine Hauptwohnung zu unterhalten.

Seit 2003 können die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung zeitlich unbefristet als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Seit 2004 entfällt die doppelte Haushaltsführung für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand.